



Die Uhr tickt...

Zulassungsausschüsse müssen Berufshaftpflichtversicherung abfragen

Im April 2023 erhalten viele Zahnärzte in Bayern Post vom Zulassungsausschuss: Der Ausschuss ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben gezwungen, den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung anzufordern. Wenn ein Vertragszahnarzt diesen Nachweis nicht erbringen kann oder will, muss der Zulassungsausschuss das Ruhen der Zulassung mit sofortiger Wirkung anordnen. Die Nachweispflicht gilt auch für Medizinische Versorgungszentren (MVZ).

Es bestehen bei den Versicherungsunternehmen unterschiedliche Vorstellungen davon, wer in welcher Höhe versichert sein muss. Bitte lassen Sie sich im eigenen Interesse nicht auf Diskussionen ein, sondern drängen Sie darauf, den Nachweis so zu erhalten, wie Ihr Zulassungsausschuss ihn fordert. Machen Sie dabei auf die Dringlichkeit und die existenzbedrohenden Konsequenzen aufmerksam, sollte die Bescheinigung nicht vorliegen. Sie

sind zahlender Kunde! Es kann sein, dass Sie Ihren bestehenden Versicherungsvertrag abändern müssen, um die Anforderungen zu erfüllen. Alle wesentlichen Punkte finden Sie auch unter: <https://www.kzvb.de/berufsausuebung/berufshaftpflicht> zusammengefasst.

Die gesetzliche Pflicht zur besonderen Berufshaftpflichtversicherung der Vertrags-

zahnärzte besteht bereits seit Mitte 2021. Sofern Ihr Versicherungsschutz noch nicht an die Gesetzeslage angepasst ist, kümmern Sie sich bitte jetzt darum.

Die bequeme Möglichkeit, Ihren Nachweis auf [kzvb.de](https://www.kzvb.de) hochzuladen, steht Ihnen ab dem zweiten Quartal 2023 zur Verfügung. Ihr Zulassungsausschuss übersendet Ihnen rechtzeitig ein Aufforderungsschreiben, in dem alle wesentlichen Informationen gebündelt zusammengefasst sind. Dort finden Sie dann auch den Link zum Upload. Bitte warten Sie dieses Aufforderungsschreiben ab und übersenden Sie Ihren Nachweis nicht jetzt schon auf anderem Wege.

WICHTIG

Berufsausübungsgemeinschaften müssen keinen eigenen Nachweis erbringen, wohl aber **jeder einzelne BAG-Partner gesondert für sich**. Die nachzuweisende Mindestversicherungssumme bemisst sich für jeden BAG-Partner getrennt danach, ob ihm angestellte Zahnärzte zugeordnet sind oder nicht.

Die häufigsten Fragen zum Thema Berufshaftpflicht – und die richtigen Antworten darauf

Ich bin als Vertragszahnarzt in Einzelpraxis tätig und beschäftige keine angestellten Zahnärzte. In welcher Höhe muss ich versichert sein?

Als Vertragszahnarzt ohne angestellte Zahnärzte müssen Sie einen Versicherungsschutz über mindestens 3 Millionen Euro pro Versicherungsfall vorhalten; für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres muss mindestens der doppelte Betrag, also 6 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

Ich bin als Vertragszahnarzt in Einzelpraxis niedergelassen und beschäftige einen angestellten Zahnarzt in mei-

ner Praxis. In welcher Höhe muss ich versichert sein?

Als Vertragszahnarzt mit angestellten Zahnärzten müssen Sie einen Versicherungsschutz über mindestens 5 Millionen Euro pro Versicherungsfall vorhalten; für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres muss mindestens der dreifache Betrag, also 15 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

Ich bin als Vertragszahnarzt in Einzelpraxis niedergelassen und beschäftige drei angestellte Zahnärzte in meiner Praxis. In welcher Höhe muss ich versichert sein?



Es spielt keine Rolle, ob Sie einen, zwei, drei oder vier angestellte Zahnärzte beschäftigen. Nach Maßgabe des Gesetzes ist Ihr Status „Vertragszahnarzt mit angestellten Zahnärzten“. Als solcher müssen Sie einen Versicherungsschutz über mindestens 5 Millionen Euro pro Versicherungsfall vorhalten; für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres muss mindestens der dreifache Betrag, also 15 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Diese Beträge gelten unabhängig von der Zahl der durch Sie beschäftigten Zahnärzte.

Ich bin angestellter Zahnarzt. Muss ich selbst auch einen Versicherungsschutz nachweisen?

Nein. Die Versicherungsnachweispflicht trifft nur Vertragszahnärzte und MVZ. Sie sind als angestellter Zahnarzt kein Vertragszahnarzt. Ihr Arbeitgeber muss einen Versicherungsschutz nachweisen, der das von Ihnen ausgehende Haftpflichtrisiko mitberücksichtigt. Entsprechend sieht das Gesetz für Vertragszahnärzte mit angestellten Zahnärzten höhere Mindestversicherungssummen vor, als für Vertragszahnärzte ohne angestellte Zahnärzte (siehe oben).

Ich bin mit einem Kollegen in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zusammengeschlossen. In welcher Höhe muss die BAG nach § 95e SGB V versichert sein?

Überhaupt nicht. Die Versicherungspflicht trifft derzeit nur die einzelnen BAG-Partner, nicht die BAG selbst. Die Höhe der Versicherungspflicht der einzelnen BAG-Partner bemisst sich danach, ob diese jeweils angestellte Zahnärzte beschäftigen oder nicht. Siehe hierzu die beiden folgenden Fragen.

Ich bin mit drei Kollegen in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zusammengeschlossen. Keiner von uns beschäftigt einen angestellten Zahnarzt. In welcher Höhe müssen wir jeweils versichert sein?

Der Umfang der Versicherungspflicht hängt vom Status des einzelnen BAG-

Partners ab: „Vertragszahnarzt mit angestellten Zahnärzten“ oder „Vertragszahnarzt ohne angestellte Zahnärzte“. Da in Ihrem Fall alle vier Partner dem Status „Vertragszahnarzt ohne angestellte Zahnärzte“ unterfallen, muss jeder von Ihnen individuell persönlich einen Versicherungsschutz über mindestens 3 Millionen Euro pro Versicherungsfall vorhalten; für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres muss für jeden von Ihnen separat mindestens der doppelte Betrag, also 6 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Ein Versicherungsfall bei einem der Partner darf auf keinen Fall auf den Versicherungsschutz eines der anderen Partner angerechnet werden.

Ich bin mit drei Kollegen in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zusammengeschlossen. Meine drei Kollegen beschäftigen je einen angestellten Zahnarzt. Mir selbst ist kein Angestellter zugeordnet. In welcher Höhe müssen wir jeweils versichert sein?

Der Umfang der Versicherungspflicht hängt vom Status des einzelnen BAG-Partners ab: „Vertragszahnarzt mit angestellten Zahnärzten“ oder „Vertragszahnarzt ohne angestellte Zahnärzte“. In Ihrem Fall hat einer der vier Partner den Status „Vertragszahnarzt ohne angestellte Zahnärzte“ inne, während die anderen drei jeweils dem Status „Vertragszahnarzt mit angestellten Zahnärzten“ unterfallen. Konkret bedeutet das für Ihren Fall: Sie selbst müssen einen Versicherungsschutz über mindestens 3 Millionen Euro pro Versicherungsfall vorhalten; für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres muss für Sie allein der doppelte Betrag, also 6 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Für jeden Ihrer drei Kollegen gelten voneinander unabhängige Versicherungspflichten in Höhe von jeweils mindestens 5 Millionen Euro pro Versicherungsfall; für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres muss mindestens der dreifache Betrag, also 15 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Ein Versicherungsfall bei einem der Partner darf auf keinen Fall auf den Versicherungsschutz eines der anderen Partner angerechnet werden.

Wir betreiben ein MVZ mit 27 angestellten Zahnärzten. In welcher Höhe muss das MVZ versichert sein?

Für das MVZ muss ein Versicherungsschutz über mindestens 5 Millionen Euro pro Versicherungsfall vorgehalten werden; für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres muss mindestens der dreifache Betrag, also 15 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Wichtig: Aus der Versicherungsbescheinigung muss hervorgehen, dass der Versicherungsschutz für das MVZ als Leistungserbringer besteht und nicht etwa für seine Trägergesellschaft.

Wir betreiben insgesamt sieben MVZ in Bayern. Dort sind unterschiedlich viele angestellte Zahnärzte und Vertragszahnärzte tätig. In welcher Höhe müssen die MVZ versichert sein?

Für jedes einzelne MVZ muss ein individueller Versicherungsschutz über mindestens 5 Millionen Euro pro Versicherungsfall vorgehalten werden; für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres muss mindestens der dreifache Betrag, also 15 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die MVZ zu einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) zusammengeschlossen sind oder nicht. Ebenso unerheblich ist, ob alle MVZ von derselben Trägergesellschaft getragen werden oder nicht. Ein Versicherungsfall bei einem der MVZ darf auf keinen Fall auf den Versicherungsschutz eines der anderen MVZ angerechnet werden.

Redaktion

LEIDIGE PFLICHT

Die Zulassungsausschüsse sind gesetzlich gezwungen, den Versicherungsnachweis zu verlangen. Auch wenn es bürokratischen Aufwand für unsere Mitglieder bedeutet: Der KZVB sind an dieser Stelle die Hände gebunden. Wir sind bemüht, es den Betroffenen so einfach wie möglich zu machen und haben eine unkomplizierte Uploadlösung entwickelt.